

Bekanntmachung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 22.12.2016 den geänderten Entwurf für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den geänderten Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung, dem Umweltbericht und dem Artenschutzbeitrag gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Als wesentlicher Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, die innerhalb der Änderungsbereiche gelegenen Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Die 72. Änderung betrifft folgende Bereiche:

- Pr. Ströhen „Tielger Bruch“ (Windkraftstandort 03) – Änderungsbereich Nr. 72.3.1 - 2
- Wehe „Filger Bruch“ (Windkraftstandort 04) – Änderungsbereich Nr. 72.4.1 - 3
- Sielhorst „Beekebruch“ (Windkraftstandort 06) – Änderungsbereich Nr. 72.6.1
- Varl „Fledderbruch“ (Windkraftstandort 12) – Änderungsbereich Nr. 72.12.1

Die Änderungsbereichsabgrenzung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den von der Planung betroffenen Änderungsbereichen (Bezeichnung siehe oben) sind aus den im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitten ersichtlich.

Der geänderte Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Artenschutzbeitrag, der Potentialanalyse Windenergie (gesamträumliches Planungskonzept) einschließlich der Zusammenstellung zur Überprüfung der weichen Kriterien nach der frühzeitigen Beteiligung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen erneut gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom **20.02.2017** bis einschließlich **20.03.2017**

bei der Stadtverwaltung Rahden, Bauamt, Zimmer 1108, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegen folgende Unterlagen vor:

- Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, November 2016, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford:
 - Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen insbesondere
 - a) Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
 - b) Schutzgut Boden
 - c) Schutzgut Wasser
 - d) Schutzgut Klima und Luft
 - e) Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Schutzgebiete
 - f) Schutzgut Landschaft
 - g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - h) die Wechselwirkungen zwischen den unter a) bis g) genannten Belange
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - Alternative Planungsmöglichkeiten, Nullvariante

- Grundlagen, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
- Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
- Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes
- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Artenschutzbeitrag, November 2016, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford
 - Anlass und Aufgabenstellung (Ziel der Planung, Inhalt der Artenschutzprüfung, Planungshistorie)
 - Grundlagen (rechtliche Grundlagen, Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, Ausnahmen und Befreiungen, Artenspektrum, Ermittlung der planungsrelevanten Arten, WEA-empfindliche Arten, Schwerpunktorkommen, nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, Prüfverfahren, Plan- und Untersuchungsgebiet, verwendete Datengrundlagen, Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, eigene Untersuchungen zu Brutvögeln und zu Rast- und Gastvögeln sowie zu Fledermäusen)
 - Vorprüfung: Artenspektrum und Windfaktoren (Stufe I) (Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko, Artenspektrum, Vorprüfung der Betroffenheit, Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, weitere Artengruppen, Auswirkung auf besonders geschützte nicht planungsrelevante Arten und Zusammenfassung der Vorprüfung)
 - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) (zu Fledermäusen und Vögeln sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Abschaltung und Monitoring Fledermäuse, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
 - Ergebnis der Artenschutzprüfung und Empfehlung für das weitere Vorgehen
 - Zusammenfassung
 - Anlage 1: Planungsrelevante Arten – Messtischblätter im FIS geschützte Arten
 - Anlage 2: Vorprüfung der Betroffenheit
(Säugetiere: Wolf, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Raufhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus,
Vögel: Baumfalke, Bekassine, Feldlerche, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Steinkauz, Weitere nicht WEA-empfindliche Vogelarten
Amphibien: Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch
Reptilien: Schlingnatter)
 - Anlage 3: Lebensraumeignung für Fledermäuse auf Windvorrangflächen, Stand: November 2013, BIO-CONSULT, Belm
 - Anlage 4: Avifaunistische Untersuchung, Stand: September 2013, BIO-CONSULT, Belm
 - Anlage 5: Bericht zu den im Jahr 2015 durchgeführten Kartierungen (Suchraum 4 – Filger Bruch, 5 – Weher Fledder und 14 – Brandheide)
- Potenzialanalyse Windenergie, Gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für die Windenergienutzung, Stand September 2013, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford
- Potenzialanalyse Windenergie, Überprüfung der weichen Kriterien nach der frühzeitigen Beteiligung, Stand April 2016, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford
- Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen vor:

- Kreis Minden-Lübbecke zu artenschutzrechtlichen (Weißstorch, Wanderfalke, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Heidelerche, Feldlerche, Kiebitz, Kranich,) und wasserwirtschaftlichen Belangen, sowie Hinweise auf BSN-Flächen (Bereich zum Schutz der Natur), Überschwemmungsgebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, Landschaftsplan, Biotop, auf Windenergieflächen in Stemwede sowie auf FFH-Gebiete
- Bezirksregierung Detmold zu artenschutzrechtlichen (Kiebitz, Weißstorch, Kranich, Heidelerche, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Rotmilan, Fledermäuse) Bedenken und Hinweise auf BSN-Flächen, BSLE-Flächen (Bereich für den Schutz der Landschaft und des landschaftsorientierten Erholung), Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiet, Barrierewirkung zur geplanten Windkraft in Stemwede, Infrastruktur, Agrarstruktur, Immissionsschutz, kommunales Abwasser, Bodenschutz, Landeskultur, Landwirtschaft
- Bezirksregierung Münster, Luftrecht
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu militärischem Luftverkehr
- LWL-Archäologie für Westfalen zu archäologischen Bodendenkmälern
- Geologischer Dienst NRW zum Schutzgut Boden (schutzwürdige Moor- oder Grundwasserböden), Hinweis zur Kompensation und auf Rohstoffvorkommen
- Straßen.NRW zu Abständen zu Landesstraßen
- Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe zu Waldvorkommen
- IHK Ostwestfalen, Zweigstelle Minden zu Schattenwurf
- Landwirtschaftskammer NRW zu Agrarstruktur, Hinweis zu Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien zu Abständen zu Bahnanlagen
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück zu Versorgungsleitungen
- GASCADE Gastransport zu Versorgungsleitungen
- Ericsson Services GmbH zu Richtfunk
- Deutsche Telekom Technik GmbH zu Versorgungsleitungen
- Wasserverband Große Aue zu Gewässern
- ANU Minden-Lübbecke zu Vorkommen in den Bereichen Tielger Bruch (Kiebitz, Schleiereule), Filger Bruch (Rotmilan), Beekebruch (Kiebitz, Feldlerche), Flederbruch (Baumfalke, Kolkraben, Schwarzstorch), Brandheide (Nähe zum Naturschutzgebiet Zuschlag, Schwarzstorch)
- Samtgemeinde Uchte zu Abständen zu Wohnbebauung, Gewerbebetrieben, Hub-schrauberlandeplätze, Renaturierungsgebiete und Fledermäusen
- Landkreis Nienburg/Weser zu Abständen zu Wohnbebauung, Gewerbebetrieben, Hub-schrauberlandeplätze, Renaturierungsgebiete und Fledermäusen
- Stellungnahmen von Bürgern zu den Themen Abstände zu Wohngebäuden/Siedlungs- und Gewerbebereichen, Orts- und Landschaftsbild, Schallschutz/Infraschall, Schattenwurf/Eiswurf, Lichtreflexionen/Hindernis-Kennzeichnung, optisch bedrängende Wirkung, Wertminderung von Immobilien, Öffentlichkeitsbeteiligung/Transparenz des Verfahrens, Artenschutz (Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern, Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren, Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte, Lebensraumverlust, Vorkommen geschützter Arten, Infragestellung von gewählten Erfassungsmethoden), Landschaftsschutz, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutz, Naturschutzgebiete, Waldbereiche, Überschwemmungsgebiete, Kriterien von Nachbargemeinden, Vorrang von Anwohnerbelangen, Gebot der Rücksichtnahme, Windhöflichkeit/Wirtschaftlichkeit.

Während der Auslegungsfrist können zum geänderten Entwurf des Änderungsplanes für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rahden, Bauamt, Zimmer 1108, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags
montags und dienstags
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

vorgetragen werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Beschlüsse über das Ergebnis der ersten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Beschluss zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Beschlüsse lauten wie folgt:

Beschluss:

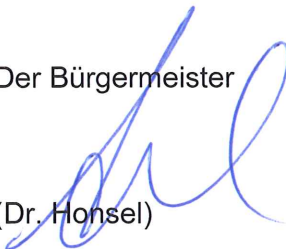
- a) Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlage des Entwurfes des Bauleitplanes vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Über die vorgebrachten Anregungen wird gemäß dem Verwaltungsvorschlag beschlossen. Die Anregungen mit der Abwägung sind als Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt dem Protokoll als Bestandteil beigefügt.

- b) Beratung und Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der geänderte Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Bürgermeister



(Dr. Honsel)